

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen den Städten Goch und Kevelaer  
und der Gemeinde Weeze**

Als Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze schließen die Vertragspartner folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1  
Besetzung der Stellen  
der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter**

Bei der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jedes Verbandsmitglied bei der Wahl der nachstehend aufgeführten Vorsitzenden - wechselnd mit Ablauf der Wahlzeit - berücksichtigt wird.

1. Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung und Stellvertreter
2. Vorstandsvorsteher und Stellvertreter
3. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse und seiner Stellvertreter
4. Beisitzender Hauptverwaltungsbeamter im Verwaltungsrat der Sparkasse und dessen Stellvertreter
5. Vorsitzender des Kreditausschusses der Sparkasse und dessen Stellvertreter

**§ 2  
Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse**

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages durchzuführen und die Sitzverteilung für die nach §§ 9 und 10 (1) SpkG zu wählenden Personen nach dem sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung ergebenden Anteilsschlüssel vorzunehmen, so daß unter Einschluß des Vorsitzenden auf die Verbandsmitglieder folgende Sitze entfallen:

Stadt Goch 5 Personen  
Stadt Kevelaer 4 Personen  
Gemeinde Weeze 2 Personen

**§ 3  
Kreditausschuß**

Die Verbandsmitglieder sprechen die Empfehlung aus, die nach § 15 Ziff. 1 Abs. b SpkG NW zu wählenden Mitglieder des Kreditausschusses nach dem sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung ergebenden Anteilsschlüssel in einem einheitlichen Wahlvorschlag zu wählen und jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Vertreter zu berücksichtigen.

sichtigen. Auf die Verbandsmitglieder entfallen folgende Sitze:

Stadt Goch	2 Personen
Stadt Kevelaer	1 Person
Gemeinde Weeze	1 Person

#### § 4 Vorstand

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder auf drei Personen, die der Stellvertreter auf eine Person, festgelegt wird. Sie sprechen die Empfehlung aus, als Vorstandsmitglieder die Herren Sparkassendirektor Benger, Weeze, Sparkassendirektor Bongers, Kevelaer, und Sparkassendirektor Walter, Goch, zu berufen. Sie empfehlen ferner, mit den Vorstandsvorsitzenden der noch selbständigen Sparkassen Kevelaer und Weeze, die ihre Bereitwilligkeit zum freiwilligen vorzeitigen Ausscheiden aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen erklärt haben, um dadurch die Gründung der Zweckverbandssparkasse zu erleichtern, über eine entsprechende finanzielle Regelung zu verhandeln.

#### § 5 Filialen

Die Betreuung der bisher selbständigen Sparkassen in Kevelaer und Weeze wird für eine angemessene Übergangszeit dem aus dem Vorstand der bisher selbständigen Sparkassen kommenden Vorstandsmitglied speziell anvertraut. Die Filialen Kevelaer und Weeze sollen von Filialdirektoren geleitet werden.

#### § 6 Gewerbsteuer

Zum Ausgleich des durch den Wegfall der Hauptstellensitze in Kevelaer und Weeze entstehenden Ausfalls an Gewerbesteuer wird zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbart, daß der Steuermeßbetrag für die Gewerbesteuer nach der Steuererklärung der Zweckverbandssparkasse entsprechend dem Verteilerschlüssel in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt wird. Auf den dergestalt aufgeteilten Steuermeßbetrag erheben die Verbandsmitglieder ihre Gewerbesteuer.

#### § 7 Sonstige Bestimmung

Die Zweckverbandssparkasse übernimmt die Aktiven und Passiven der bisher selbständigen Sparkassen zum 31. Dezember 1974 und tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Arbeits- und Ausbildungsverträge ein.